

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Amling, Bachmaier, Bernrath, Buckpesch, Büchner (Speyer), Dr. Corterier, Dreßler, Hansen (Hamburg), Frau Dr. Hartenstein, Huonker, Ibrügger, Kastning, Kirschner, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Lambinus, Lennartz, Lohmann (Witten), Meininghaus, Dr. Mertens (Bottrop), Dr. Müller-Emmert, Dr. Nöbel, Frau Odendahl, Pauli, Dr. Penner, Purps, Frau Renger, Reschke, Schäfer (Offenburg), Schlatter, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Schmude, Dr. Schöfberger, Schröer (Mülheim), Dr. Soell, Dr. Spöri, Frau Steinhauer, Toetemeyer, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wernitz, Zander und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3094 —

Steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere Vereine

A. Problem

Zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine werden von den Antragstellern kurzfristig steuerliche Erleichterungen für die Vereine und die in ihnen tätigen Übungs- und Jugendleiter für erforderlich gehalten.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags im Hinblick auf die Arbeiten der vor einiger Zeit eingesetzten Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts und die an diese Kommission gerichtete Bitte, den Antrag in ihre Beratungen einzubeziehen. In einer EntschlieÙung werden die Sportvereine und die dort ehrenamtlich tätigen Personen gewürdigt. Dabei wird auf die in den vergangenen vier Jahren realisierten steuerlichen Maßnahmen zugunsten des Sports hingewiesen. Zugleich wird die Erwartung ausgedrückt, daß die Bundesregierung die Ergebnisse der Sachverständigen-

kommission unter Beteiligung der Betroffenen zügig auswerten und im Laufe des Jahres 1987 umfassende Vorschläge zur steuerlichen Behandlung der gemeinnützigen Vereine, der in ihnen ehrenamtlich Tätigen und der Sportler vorlegen wird.

Mehrheit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Kurzfristige Realisierung des von der Fraktion der SPD vorgelegten Antrags und Annahme eines von der Fraktion der SPD dazu erarbeiteten Beschlußvorschlags.

D. Kosten

Derzeit keine finanziellen Auswirkungen, da zunächst der Bericht der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts abgewartet werden soll.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag anerkennt die vielfältigen Impulse, die vom Sport, von den Sportvereinen und -verbänden, von den dort ehrenamtlich Tätigen und nicht zuletzt von den aktiven Sportlern auf unser gesellschaftliches Leben ausgehen und es nachhaltig beeinflussen.

Tugenden und Verhaltensweisen wie Eigeninitiative, Teamgeist, Kameradschaft, Fair Play und Leistungsstreben sind unverzichtbare Merkmale für das Zusammenleben der Menschen; sie werden durch Sport gefördert.

Sport ist für immer mehr Mitbürger Teil einer aktiven Freizeitgestaltung; seine Bedeutung in Prävention und Rehabilitation für unser Gesundheitswesen wird von immer mehr Menschen erkannt und genutzt.

Die Förderung des Sports ist eine öffentliche Aufgabe von existentieller gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Öffentliche Sportförderung muß sicherstellen, daß notwendige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport erfüllt werden können.

Der Deutsche Bundestag würdigt die Bemühungen der Bundesregierung, den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden durch eine zeit- und aufgabengerechte Beurteilung in der Steuergesetzgebung bei der Erfüllung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben zu helfen. So konnte in den letzten vier Jahren erreicht werden,

- daß Vereine ihre Gemeinnützigkeit nicht verlieren, wenn sie in Bereichen des bezahlten Sports tätig werden,
- daß ihre Amateursportveranstaltungen ohne Rücksicht auf eine Überschußgrenze stets als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden,
- daß Spenden auch im sog. Listenverfahren entgegengenommen werden können,
- daß Zahlungen beim Vereinswechsel eines Sportlers bis zur Höhe von 5 000 DM grundsätzlich als für die Gemeinnützigkeit unschädliche Erstattung von Ausbildungskosten angesehen werden.

Sportvereine sind aber auch eingebettet in das wirtschaftliche Leben und treten zunehmend wie andere Vereine mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten in Konkurrenz zu steuerpflichtigen privaten Betrieben. Dies gilt auch und unabhängig von der Tatsache, daß Vereine mit den erzielten Erlösen ihren gemeinnützigen Sportbetrieb stützen und absichern.

Die Fragen, die sich daraus und aus der steuerlichen Behandlung der als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und -verbände ergeben, werden derzeit von einer unabhängigen Sachverständigenkommission umfassend geprüft und gewürdigt. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einsetzung dieser Kommission und dankt ihren Mitgliedern für ihre Arbeit. Dieser sollte zum jetzigen Zeitpunkt durch Einzelbeschlüsse nicht vorgegriffen werden.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung die Ergebnisse der Sachverständigenkommission unter Beteiligung der Betroffenen zügig auswerten und im Laufe des kommenden Jahres umfassende Vorschläge zur steuerlichen Behandlung der gemeinnützigen Vereine, der dort ehrenamtlich Tätigen und der Sportler vorlegen wird.

2. a) die Bundesregierung zu ersuchen, die Unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts zu bitten, den Antrag — Drucksache 10/3094 — in ihre Beratungen einzubeziehen,
b) im Hinblick hierauf den Antrag — Drucksache 10/3094 — abzulehnen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Finanzausschuß

Gattermann	Spilker	Dr. Struck
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Spilker und Dr. Struck

I.

Der Antrag — Drucksache 10/3094 — wurde in der 156. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen. In einer öffentlichen Anhörung am 25. Juni 1986 hat der Finanzausschuß Verbände, Institutionen und Sachverständige zu dem Antrag gehört. Nach Beratungen am 4. Dezember 1985, 23. April, 14. Mai, 4. Juni, 24. September und 15. Oktober 1986 hat der Finanzausschuß die Beratung des Antrags am 22. Oktober 1986 abgeschlossen.

II.

In dem Antrag schlägt die Fraktion der SPD vor, baldmöglichst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine Reihe steuerlicher Erleichterungen zugunsten der gemeinnützigen Vereine und der in ihnen tätigen Übungs- und Jugendleiter wirksam wird. Im einzelnen tritt die Fraktion der SPD dafür ein,

- die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) von 2 400 DM auf 3 600 DM zu erhöhen,
- die Überschußgrenze für steuerfreie Zweckbetriebe (§ 68 Nr. 7 der Abgabenordnung) in Höhe von 12 000 DM zu streichen,
- den Freibetrag für kleinere Körperschaften (§ 24 des Körperschaftsteuergesetzes) von 5 000 DM auf 7 500 DM anzuheben und zugleich die für diesen Freibetrag maßgebende Einkommens-Höchstgrenze von 10 000 DM auf 25 000 DM aufzustocken,
- die Gewerbeertragsteuerfreigrenze für kleinere Körperschaften (§ 11 Abs. 5 des Gewerbesteuer-gesetzes) von 5 000 DM auf 7 500 DM zu erhöhen,
- Vorschläge für eine eindeutige steuerrechtliche Trennung der gemeinnützigen Amateursportvereine von denjenigen Vereinen und Organisationen zu unterbreiten, die den Sport überwiegend oder ganz mit Gewinnabsicht betreiben,
- die steuerlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß als gemeinnützig anerkannte Sportvereine und Sportverbände Sportartikel für die Ausrüstung ihrer Sportler und Mannschaften als Zuwendungen von Firmen steuerfrei in Empfang nehmen können,
- zu den Forderungen Stellung zu nehmen, den als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen die

sog. Spendenbescheinigungskompetenz zu gewähren, ggf. beschränkt auf Beträge bis 200 DM.

III.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag war bereits bei der Beratung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 angesprochen worden. Seine parlamentarische Behandlung wurde jedoch seinerzeit vom federführenden Finanzausschuß im Hinblick auf die Einsetzung der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts zurückgestellt. Aus den in Abschnitt VI genannten Gründen beantragte die Fraktion der SPD aber die Wiederaufnahme der Beratungen einschließlich der Durchführung einer öffentlichen Anhörung.

IV.

Folgenden Verbänden und Institutionen wurde Gelegenheit gegeben, bei der am 25. Juni 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung zu dem Antrag und einem von den Fraktionen dazu erarbeiteten Fragenkatalog Stellung zu nehmen, wobei BDI, DEHOGA, DIHT und HDE eine Gemeinschaftseingabe vorlegten:

Bund der Steuerzahler (BdSt)
 Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 Deutscher Fußballbund (DFB)
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
 Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DStG)
 Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten (NGG)
 Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. (HDE).

Im Mittelpunkt der Anhörung standen die Fragen der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit der für gemeinnützige Vereine geltenden steuerlichen Vorschriften, der Abgrenzung sportlicher Aktivitäten unter dem Gemeinnützigkeitsaspekt, der steuerlichen Behandlung der gemeinnützigen Vereine unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten, der Bewertung des mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 geschaffenen § 67 a der Abgabenordnung, der Forderung nach Erhöhung der nachweisfreien Aufwandspauschale von derzeit 700 DM/Monat, der steuerlichen Behandlung der Hingabe von Ausrüstungsgegenständen und Sportkleidung durch Firmen an die Sportvereine, der 12 000 DM-Überschußgrenze gemäß § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung, des

Körperschaftsteuerfreibetrags und der Gewerbebeertragsteuerfreigrenze bei kleineren Körperschaften, der Besteuerung von Übungsleitern und der Forderung nach der sog. Spendenbescheinigungskompetenz für die Sportvereine.

Übereinstimmung zwischen allen Anhörungsteilnehmern bestand in der Auffassung, daß die für die gemeinnützigen Vereine geltenden Steuerregeln zu kompliziert und für die Vereine nicht mehr überschaubar seien. Eine entsprechende Bereinigung des Steuerrechts sei daher unumgänglich. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang die Kasuistik in der Abgrenzung der als gemeinnützig anerkannten von den nichtgemeinnützigen Aktivitäten (DStG). Für eine enge Abgrenzung des Sportbegriffs traten die DStG, der DFB und die Wirtschaftsverbände ein. Der DSB ordnete zwar einerseits Schach und Modellflug als Sport ein, wies aber andererseits darauf hin, daß seine Mitgliedsorganisationen in den letzten 15 Jahren eine enge Abgrenzung des Sportbegriffs für zweckdienlich gehalten haben.

Ausführlich behandelt wurden die wettbewerbspolitischen Aspekte des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Wirtschaft, insbesondere der DEHOGA, führte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf steuerbegünstigte bzw. steuerbefreite wirtschaftliche Aktivitäten gemeinnütziger Vereine an und verwies dabei vor allem auf den Bereich der sog. geselligen Veranstaltung. Das geltende Gemeinnützigkeitsrecht versuche zwar, die Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen zu halten, in der Praxis greife dieses Bemühen mangels entsprechender Kontrollen durch die Finanzverwaltung aber oft nicht. Der DGB und der BdSt teilten diese Auffassung der Wirtschaftsverbände, wobei der BdSt für eine Beseitigung des § 68 Nr. 7 Buchstabe b der Abgabenordnung (gesellige Veranstaltung) eintrat. Keinen diesbezüglichen Regelungsbedarf sahen dagegen die Vertreter des Sports. Zu sehen sei insbesondere, daß der steuerbegünstigte Verzehr bei Sportveranstaltungen allein durch die Veranstaltungen ausgelöst werde und es sich bei den geselligen Veranstaltungen um die Pflege der Vereinsgemeinschaft handle, die keine Umsatz- und Ertragseinbußen im Gastgewerbe zur Folge hätte. Dies gelte entsprechend auch für die Werbeeinnahmen bei sportlichen Veranstaltungen, die ohne die Veranstaltungen überhaupt nicht denkbar seien. Im übrigen fielen die Einnahmen aus den genannten Veranstaltungen und der Werbung im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen der Vereine nicht allzu sehr ins Gewicht.

Die mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 eingeführte Regelung des § 67a der Abgabenordnung, nach der Sportvereine, die teilweise den bezahlten Sport fördern, nicht mehr ihre Gemeinnützigkeit verlieren, wurde von der DStG und den Sportverbänden begrüßt. Der DSB vertrat allerdings die Auffassung, daß in bezug auf diese Vorschrift noch eine ganze Reihe offener Fragen zu klären sei. Die Berechtigung der in einem Zusammenhang mit dem neuen § 67a der Abgabenordnung stehenden Forderung nach Aufstockung der nachweisfreien Aufwandspauschale wurde von den Sportverbän-

den unterstrichen und von der DStG für vertretbar gehalten.

Die Forderung, die kostenlose Hingabe von Ausrüstungsgegenständen und Sportkleidung durch die Wirtschaft bei den Sportvereinen nicht länger als steuerpflichtige Einnahme aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu behandeln, wurde von den Sportverbänden uneingeschränkt unterstützt. Die DStG bezeichnete eine Freistellung dieser Zuwendungen dagegen als problematische, systemwidrige Maßnahme.

Die 12 000 DM-Überschußgrenze (§ 68 Nr. 7 der Abgabenordnung) wurde von der DStG und den Sportvereinen als Regelung ohne große praktische Bedeutung bezeichnet. Dabei verwies der DSB darauf, daß er die Streichung dieser Grenze bereits mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1986 erwartet habe und Sportvereine stets nur deshalb Überschüsse erwirtschafteten, um mit ihnen Ausgaben im gemeinnützigen Bereich zu fördern. Die Verbände der Wirtschaft lehnten dagegen eine Aufhebung der genannten Grenze mit der Begründung ab, daß dadurch die letzte bestehende gesetzliche Schranke, nämlich die Nachweispflicht des Vereins und die Kontrollpflicht der Finanzverwaltung, entfallen würde.

Eine Aufstockung des Körperschaftsteuerfreibetrags (§ 24 des Körperschaftsteuergesetzes) und der Gewerbebeertragsteuer-Freigrenze (§ 11 Abs. 5 des Gewerbesteuerergesetzes) für kleinere Körperschaften wurde von der DStG und den Sportverbänden für gerechtfertigt gehalten, wobei letztere allerdings die vorgeschlagene Anhebung des Freibetrags bzw. der Freigrenze auf 7 500 DM als nicht ausreichend bezeichneten. Der BdSt widersprach dagegen den Bestrebungen nach Ausweitung der bestehenden Steuerbefreiungen für gemeinnützige Vereine. Die Wirtschaftsverbände betonten, daß die Anhebung der genannten Beträge nicht nur die Vereine, sondern auch andere Körperschaften betreffe. Aus diesem Grunde müsse ihre Erhöhung im Zusammenhang mit einer Reform des Körperschaftsteuerrechts geprüft werden, wobei einer Tarifabsenkung der Vorzug vor neuen Steuervergünstigungen zu geben sei.

Die Forderung nach Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) von gegenwärtig 2 400 DM auf 3 600 DM wurde von der DStG und den Sportverbänden schon aus Gründen der Verwaltungsverfahren und der Anpassung an die Kostenentwicklung befürwortet. Die Sportverbände führten zusätzlich an, daß die Einführung der Pauschale die Motivation der Übungsleiter erhöht habe. Dagegen erklärten die Wirtschaftsverbände, daß für eine stärkere Förderung steuerfreien Nebenerwerbs kein Bedarf bestehe. Einen Ausbau der Pauschale hielt die Wirtschaft auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für nicht gerechtfertigt.

Die Erteilung der sog. Spendenbescheinigungskompetenz für die Sportvereine wurde von den Sportverbänden für notwendig gehalten, wobei es nach

Auffassung des DSB aber auch bei der bisherigen Möglichkeit der Spendenzuweisung über Durchlaufstellen bleiben sollte. Die Wirtschaftsverbände lehnten dagegen die Spendenbescheinigungskompetenz für die Sportvereine ab, weil die Gemeinden als Kontrollstationen eingeschaltet worden und eine Beschränkung der Spendenbescheinigungskompetenz auf Sportvereine willkürlich seien.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung am 25. Juni 1986 (Protokoll Nr. 65) verwiesen.

V.

Die mitberatenden Ausschüsse haben im Ergebnis dafür votiert, den Antrag der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts mit der Bitte zuzuleiten, ihn in ihre Beratungen einzubeziehen. Im einzelnen haben die mitberatenden Ausschüsse folgende Voten abgegeben:

Sportausschuß

„1. Der Sportausschuß würdigt die Bemühungen der Bundesregierung, den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden durch eine zeit- und aufgabengerechte Beurteilung in der Steuergesetzgebung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen. So konnte in dieser Legislaturperiode erledigt werden,

- daß Vereine ihre Gemeinnützigkeit nicht verlieren, wenn sie in Bereichen des bezahlten Sports tätig werden,
- daß ihre Amateursportveranstaltungen ohne Rücksicht auf eine Überschußgrenze stets als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden,
- daß Spenden auch im sog. Listenverfahren entgegengenommen werden können,
- daß Zahlungen beim Vereinswechsel eines Sportlers bis zur Höhe von 5 000 DM grundsätzlich als für die Gemeinnützigkeit unschädliche Erstattung von Ausbildungskosten angesehen werden.

Der Ausschuß stellt fest, daß damit wichtige Probleme für die Mehrzahl der Vereine befriedigend geregelt werden konnten.

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß die darüber hinausgehenden Forderungen, wie sie auch in dem Antrag der SPD dargelegt sind, vor dem Hintergrund der Beratungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht abschließend beraten werden konnten.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dem Ergebnis der Kommissionsberatungen, mit deren Abschluß im Frühjahr 1987 gerechnet werden kann, derzeit nicht vorgegriffen werden sollte und empfiehlt daher dem federführenden Finanzausschuß, den Beschluß der Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts mit der Bitte um Aufnahme in ihre Beratungen zuzuleiten.

nützigkeitsrechts mit der Bitte um Aufnahme in ihre Beratungen zuzuleiten.

Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung die Kommissionsergebnisse unter Beteiligung der betroffenen Organisationen zügig auswerten und im Laufe des kommenden Jahres umfassende Vorschläge zur steuerlichen Behandlung der Vereine, der ehrenamtlich in ihnen tätigen Mitarbeiter und der Sportler vorlegen wird. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß das Vereinssteuerrecht so gestaltet wird, daß es der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereine gerecht wird, ehrenamtliche Arbeit zugunsten der Vereine erleichtert statt „bestraft“ und für den durchschnittlichen Verein einfach zu handhaben ist.

2. Diese Empfehlung wurde mit den Stimmen der Mehrheit (CDU/CSU und FDP) beschlossen.“

Rechtsausschuß

„Der Rechtsausschuß hat mit neun gegen vier Stimmen bei einer Enthaltung den in der Anlage beigefügten Beschluß gefaßt.

Der Antrag auf Drucksache 10/3094 ist mit neun gegen vier Stimmen abgelehnt worden.“

Die in diesem Votum erwähnte Anlage hat folgenden Wortlaut:

„Der Rechtsausschuß würdigt die Bemühungen der Bundesregierung, den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden durch eine zeit- und aufgabengerechte Beurteilung in der Steuergesetzgebung bei der Erfüllung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben zu helfen. So konnte in den letzten vier Jahren bereits wichtigen Anliegen aus diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Darüber hinausgehende Forderungen, die teilweise in dem Antrag der Fraktion der SPD aufgegriffen wurden, können nicht abschließend beraten werden, ehe nicht das Ergebnis der Arbeiten der vom Bundesminister der Finanzen eingesetzten Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, die im Frühjahr 1987 abgeschlossen sein sollen, vorliegt.

Dem federführenden Finanzausschuß wird empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD dieser Kommission zur Einbeziehung in ihre Beratungen zuzuleiten.“

Ausschuß für Wirtschaft

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und einer Stimme eines Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und eines Abgeordneten der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Antrag der Abgeordneten Dr. Apel, Amling, Bachmaier u. a. und der Fraktion der SPD betr. steuerliche Erleichterungen für die

gemeinnützigen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine (Drucksache 10/3094) der beim Bundesminister der Finanzen eingerichteten Kommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts zu überweisen, die ihren Bericht Anfang 1987 vorlegen werde. Der Antrag sollte in die Beratungen der Kommission einbezogen werden.

Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, dem federführenden Ausschuß vorzuschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Antrages in der Fassung von Ausschuß-Drucksache 675/10 (Anlage) zu empfehlen.“

Bei der in diesem Votum genannten Ausschuß-Drucksache 675/10 handelt es sich um den unter Abschnitt VI aufgeführten Vorschlag der Fraktion der SPD für eine Beschlußempfehlung zu dem Antrag.

Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

„1. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft würdigt die Bemühungen der Bundesregierung, den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden durch eine zeit- und aufgabengerechte Beurteilung in der Steuergesetzgebung bei der Erfüllung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben zu helfen. So konnte in dieser Legislaturperiode bereits wichtigen Anliegen aus diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Weitere Forderungen sowohl aus dem Bereich des Sports wie aus dem von Bildung, Wissenschaft und Kultur stehen im Raum. Ein Teil dieser Forderungen spiegelt sich in dem Antrag der Fraktion der SPD wider. In der Zwischenzeit wurde beim Bundesminister der Finanzen eine unabhängige Sachverständigenkommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts eingesetzt. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ist der Auffassung, daß dem Ergebnis der Kommissionsberatungen, mit deren Abschluß im Frühjahr 1987 gerechnet werden kann, derzeit nicht vorgegriffen werden sollte. Er empfiehlt daher dem federführenden Finanzausschuß, den Antrag der Fraktion der SPD der Sachverständigenkommission zur Einbeziehung in ihre Beratungen zuzuleiten.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft erwartet, daß die Bundesregierung die Ergebnisse der Kommission zügig auswerten und im Laufe des kommenden Jahres umfassende Vorschläge zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine vorlegen wird.

2. Diese Empfehlung wurde mit den Stimmen der Mehrheit (CDU/CSU, FDP) beschlossen. Die Fraktion der SPD hat sich demgegenüber für die Annahme des Antrags in Drucksache 10/3094 in der aktualisierten Fassung vom September 1986 ausgesprochen.“

Bei der in diesem Votum erwähnten aktualisierten Fassung des Antrags handelt es sich um die unter

Abschnitt VI aufgeführte Beschlußempfehlung der Fraktion der SPD.

VI.

Auch im federführenden Finanzausschuß vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß den Arbeiten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht vorgegriffen werden solle. Bei allem Verständnis für die in dem Antrag der Fraktion der SPD enthaltenen Vorschläge sei zunächst eine grundsätzliche Aufbereitung der Probleme durch die Sachverständigenkommission notwendig, deren Bericht für Anfang 1987 erwartet werde. Vorabentscheidungen in Teilbereichen des Gemeinnützigkeitsrechts, das insgesamt neu geordnet werden solle, sollten vermieden werden. Vielmehr solle die Kommission gebeten werden, den Antrag in ihre Beratungen einzubeziehen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen dabei auf eine Stellungnahme des Vorsitzenden der genannten Kommission, in der dieser gebeten hatte zu prüfen, ob Neuregelungen auf gemeinnützigkeitsrechtlichem Gebiet in Anbetracht der Kommissionsarbeiten zunächst zurückgestellt werden sollten, weil eine generelle Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts durch isolierte Einzelfallregelungen erschwert werden könne.

Die Koalitionsfraktionen legten aus den genannten Gründen die unter Nummer 1 der Beschlußempfehlung abgedruckte Entschließung vor und plädierten für die Ablehnung des Antrags. Dagegen führte die Fraktion der SPD an, daß

- die Prüfung des Antrags durch die Sachverständigenkommission für sie von Anfang an nur die zweitbeste Lösung gewesen sei,
- die den Sport betreffenden steuerlichen Probleme zu jenen gemeinnützigkeitsrelevanten Bereichen gehörten, die vor einer umfassenden Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts geregelt werden könnten,
- sie entgegen der jetzt erkennbaren Entwicklung davon ausgegangen sei, daß die Kommission ihren Bericht noch in der laufenden Legislaturperiode vorlegen werde und nicht der Eindruck erweckt werden dürfe, daß die Kommission die Funktion eines „Verschiebebahnhofs“ habe. Dem hielten die Koalitionsfraktionen allerdings ihre Auffassung entgegen, schon bei der Einsetzung der Kommission habe festgestanden, daß diese ihren Bericht frühestens Anfang 1987 abschließen werde und der Kommissionsbericht somit in dieser Wahlperiode nicht mehr ausgewertet werden könne.

Die Fraktion der SPD legte folgende Beschlußempfehlung zu dem von ihr in Drucksache 10/3094 eingebrachten Antrag vor:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bundesländern die steuerrechtlichen

Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ab 1987 folgende steuerrechtliche Erleichterungen für die gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände rechtswirksam werden können:

1. Einkommensteuer

Die für Übungs- und Jugendleiter geltende „Übungsleiterpauschale“ (§ 3 Nr. 26 EStG) wird von gegenwärtig 2 400 DM auf 3 600 DM im Kalenderjahr erhöht.

2. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

— Der Freibetrag und die Freigrenze für kleinere Körperschaften (§ 24 KStG) und (§ 11 Abs. 5 GewStG) werden von gegenwärtig 5 000 DM auf 7 500 DM erhöht. Gleichzeitig wird die Einkommens-Höchstgrenze bei der Körperschaftsteuer von 10 000 DM auf 25 000 DM erhöht.

— Bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen der Sportvereine entfällt die bisherige Überschußgrenze für „steuerfreie Zweckbetriebe“ von 12 000 DM.

3. Weitere Regelungen

— Sachzuwendungen (z. B. Sportbekleidung und Sportgeräte) der Sportartikelindustrie an die gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände sind steuerfrei.

— Die steuerunschädliche Aufwandsentschädigung für Sportler (z. B. Fahrtkostenerstattung zum Training und zu den Wettkämpfen) der gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände wird von gegenwärtig 700 DM auf 1 500 DM erhöht.

4. Weitere Forderungen

Die Bundesregierung wird ersucht,

— Vorschläge für eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bei der steuerlichen Behandlung der gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände zu unterbreiten;

— durch die beim Bundesfinanzminister eingesetzte Kommission zur Überprüfung des Gemeinnützigkeitsrechts im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und seinen Mitgliedsorganisationen Vorschläge für eine eindeutige steuerrechtliche Trennung der gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände von denjenigen Vereinen und Organisationen zu unterbreiten, die den Sport überwiegend oder ganz mit finanzieller Gewinnabsicht betreiben;

— Vorschläge zur steuerfreien Verwendung der Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände für die satzungsmäßigen Zwecke zu unterbreiten;

— zu den Forderungen Stellung zu nehmen, den als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen und Sportverbänden eine — zumindest einge-

schränkte — Spendenbescheinigungskompetenz zuzuerkennen.

Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung bis zum 30. Juni 1987 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Beschlüsse und Forderungen.“

Diese Beschlußempfehlung begründet die Fraktion der SPD wie folgt:

„Die Zielsetzungen dieses Antrages entsprechen im wesentlichen den Zusagen, die die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie die Bundesregierung und die Fraktion der SPD dem Deutschen Sportbund und seinen Mitgliedsorganisationen mit rund 62 000 Sportvereinen wiederholt gemacht haben.

Der Finanzausschuß hat den Antrag (Drucksache 10/3094) der sozialdemokratischen Fraktion und die Forderungen des Deutschen Sportbundes intensiv beraten. Er ist zu der Überzeugung gekommen, daß steuerliche Erleichterungen für die gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände gerechtfertigt sind und umgehend verwirklicht werden müssen. Auch in der auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion am 25. Juni 1986 stattgefundenen öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses unter Beteiligung des Sportausschusses wurde die Notwendigkeit einer weiteren Förderung des Amateursports durch steuerliche Erleichterungen deutlich.

Das fast ausschließlich auf dem ehrenamtlichen Engagement von Millionen von Mitbürgern basierende Sportvereinswesen der Bundesrepublik Deutschland findet im Weltsport höchste Anerkennung und wird als beispielhaft angesehen.

Die Struktur und die Eigenverantwortlichkeit der Sportvereine und Sportverbände garantieren eine gleichzeitige Entwicklung des Breiten-, Freizeit- und Jugendsports sowie des humanen Leistungsports.

Hinzu kommt die Erfüllung der sozialen Aufgaben des Sports, die für die vier Millionen Mitbürger, die mit einer Behinderung leben müssen, eine wertvolle Lebenshilfe sind.

Neben der finanziellen Förderung des Sports durch Bund, Länder und Gemeinden ist auch eine steuerpolitische Begünstigung der gegenwärtig 62 000 Sportvereine und ihrer Verbände zur Entwicklung von Sportangeboten für die Mitbürger aller Altersgruppen unerlässlich.

Hinzu kommt die zunehmende Bedeutung, die der Sport als Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hat.

Nach den begünstigenden Regelungen für die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und Sportverbände in der Abgabenordnung (AO 1977) und verschiedenen Anschlußregelungen in den folgenden Jahren können neue Steuererleichterungen wirkungsvoll dazu beitragen, daß die sportliche, kulturelle, soziale und gesellige Tätigkeit der Sportver-

eine und ihrer ehrenamtlichen Helfer dauerhaft von steuerlichen Abgaben befreit bleibt.“

Bei der Abstimmung wurde die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Beschlußempfehlung mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stim-

men der Fraktion der SPD angenommen. Der von der Fraktion der SPD erarbeitete Beschlußvorschlag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Spilker Dr. Struck

Berichterstatter

